

Abwägung i.R.d. frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 05.03.2024 bis 20.03.2024 und eines ergänzenden Erörterungstermins am 20.03.2024 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Mit Schreiben vom 20.02.2024 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Bauleitplanung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

lfd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
5	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	19.03.2024
8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	05.03.2024
10	EWE NETZ GmbH	26.02.2024
12	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL), Geschäftsstelle Meppen	26.02.2024
14	Stadt Meppen	28.02.2024
16	Gemeinde Twist	06.03.2024
17	Gemeinde Wietmarschen	23.02.2024
19	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	22.02.2024
22	PLEdoc GmbH	23.02.2024
24	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Stellungnahme Nr. S01261710)	19.03.2024
25	ExxonMobil Production Deutschland GmbH (im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG))	23.02.2023
26	Nowega GmbH (für Erdgas Münster GmbH), Münster	04.04.2024
30	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lingen	27.02.2024
32	Amprion GmbH	28.02.2024
34	Nowega GmbH, Münster	04.04.2024
35	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	23.02.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1. Landkreis Emsland: Schreiben vom 18.03.2024	
<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p><u>Naturschutz und Forsten</u></p>	<p><u>Naturschutz und Forsten</u></p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass gem. der TA-Luft zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen, wie hier der Waldbestand am Hof, in der Regel ein Mindestabstand von 150 m nicht unterschritten werden soll. Dieser Mindestabstand wird in dieser Planung nicht eingehalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. In der TA-Luft wird ausgeführt, dass zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, in der Regel ein Mindestabstand von 150 m nicht unterschritten werden sollte und demnach nicht eingehalten werden muss. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 wurden für den genannten Waldbereich nordöstlich der geplanten Stallanlage die Biotoptypen Fichtenforste (WZF) und Lärchenforste (WZF) sowie etwas weiter östlich gelegen ergänzend auch Kiefernforste (WZK) und Laubforste aus heimischen Arten (WXH) erfasst. Gemäß der „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012, 2. korrigierten Druckauflage (2019)) erfolgte für diese Biotoptypen im Zusammenhang mit der Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen (insbesondere Stickstoff) <u>keine</u> Einstufung. Somit gelten diese Waldbereich bzw. forstwirtschaftlich genutzten Bereiche auch nicht als stickstoffempfindliche Pflanzen und Ökosysteme bzw. können auch nicht als solche eingestuft werden. Durch die 11. Änderung wird zudem kein neuer Außenbereichsstandort erschlossen. Im Bereich der bestehenden Hofstelle mit vorhandener Tierhaltung werden bereits bestehende Bauflächen unter Beibehaltung der überbaubaren Fläche angepasst bzw. neu verteilt. Hierdurch wird vermieden, dass bisher durch bauliche Anlagen bzw. Tierhaltungsanlagen unbeeinträchtigte Bereiche in Anspruch genommen werden müssen. Daher wird an der Planung festgehalten. Ergänzend wurde durch das Immissionsschutzgutachten (Normec uppenkamp 2024) nachgewiesen, dass der Stickstoffeintrag für die angrenzenden Forstbereiche in einem Bereich von weniger als 5,0 kg/ha/Jahr liegt und der Schwellenwert der Critical-Loads für Waldbereiche somit unterschritten wird.</p>
<p><u>Gesundheit</u></p>	<p><u>Gesundheit</u></p>
<p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen</p>	<p>Die Prüfkriterien wurden in der Kurzerläuterung bereits im Kapitel 6.1 „Belange des Immissionsschutzes“ abgeprüft. Somit wurden die Prüfkriterien im</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.</p> <p>Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen) • ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) • weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe • empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser) • gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen • Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. • Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. <p>Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	<p>Rahmen dieser Bauleitplanung berücksichtigt. Zudem wird im weiteren Verfahren ein Gutachten zum Immissionsschutz zu den Themenbereichen Geruch, Stickstoffdeposition, Ammoniak und Staub erarbeitet und im Rahmen dieser Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
<p>6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 07.03.2024</p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
9. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“: Schreiben vom 26.02.2024	
<p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV "Bourtanger Moor" keine Bedenken.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV durch den Vorhabenträger von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>
11. Westnetz GmbH: Schreiben vom 22.02.2024	
<p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20.02.2024 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unseren Planwerken (Strom, Gas, Ftx).</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und ist durch den Vorhabenträger im Rahmen der Planungen zur Erschließung bzw. im Rahmen möglicher Baumaßnahmen zu beachten. Zudem sind die grundsätzlichen Aussagen zum Leitungsschutz bereits im Kapitel 6.4 „Belang der Ver- und Entsorgung“ enthalten.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p> <p>Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.</p> <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle". Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p> <p>Für die Entfernung, Änderung und Neuerstellung von Hausanschlussleitungen sind die jeweiligen Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Änderung dieser Anlagen erfolgt auf Antrag über das Westnetz Kundenportal. Hierbei gelten ebenso die gesetzlichen Bestimmungen.</p>	
<p>13. Deutsche Telekom Technik GmbH, PT112: Schreiben vom 18.03.2024</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und ist durch den Vorhabenträger im Rahmen der Planungen zur Erschließung bzw. im Rahmen möglicher Baumaßnahmen zu beachten.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
23. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Schreiben vom 19.03.2024	
<p>Mit Ihrem Schreiben vom 20. Februar 2024 (Bezug) beteiligten Sie mich an der Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplans (BBP) Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlage“ Ihrer Gemeinde und baten um meine Stellungnahme.</p> <p>Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende, ergänzende Stellungnahme ab:</p> <p>Durch das Vorhaben 11. Änderung des BBP Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlage“ werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.</p> <p>Das Plangebiet liegt zum Teil im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 37 sowie innerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Luft-/Bodenschießplatzes Nordhorn. Hier dürfen Gebäude, einschließlich untergeordneter Gebäudeteile, eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Von dem dortigen Flugbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die</p>	<p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird in die Begründung übernommen. Zudem wird eine maximal zulässige Bauhöhe festgesetzt, so dass Höhen von 30 m über Grund nicht überschritten werden.</p> <p>Die Ausführung wird als Hinweis in die Begründung übernommen und somit berücksichtigt.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Bundeswehr keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.</p> <p>Gültige Vorschriften zur Hindernisbefeuern und Kennzeichnung, auch während der Bauphase, sind zusätzlich zu beachten.</p> <p>Bei Einhaltung der o.a. Punkte bestehen aus Sicht der Bundeswehr keine Bedenken gegen das Vorhaben 11. Änderung des BBP Nr. 200 "SO Tierhaltungsanlage" Ihrer Gemeinde.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren unter Angabe meines o.a. Aktenzeichens.</p>	<p>Die Ausführung wird als Hinweis in die Begründung übernommen und ist somit zu beachten.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p>29. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD): Schreiben vom 01.03.2024</p>	
<p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Betreff: Geeste, B-Plan Nr. 200 "SO Tierhaltungsanlagen", 11. Änderung</p> <p>Antragsteller: Gemeinde Geeste FB Planen und Bauen</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage)</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A</p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger bzw. der Grundstückseigentümer hat die angeregte Luftbildauswertung durchführen lassen. Mit Schreiben vom 17.09.2024 wurde herausgestellt, dass für den Änderungsbereich kein Handlungsbedarf besteht. Ergänzend ist in den Unterlagen im Kapitel 6.6 „Belange der Bundeswehr / Kampfmittel“ bereits der nachfolgende Hinweis enthalten:</p> <p><i>„Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, muss umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelräumdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN benachrichtigt werden.“</i></p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Fläche B</p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbilddauswertung:</i> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel</p>	